

**Sonstige gemeinnützige Mitteilungen**

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen L. A. 20  $\mathcal{A}$ , für jede Person mehr 15  $\mathcal{A}$ . Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tare (L. A. 20  $\mathcal{A}$ ) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren,  $\frac{1}{4}$  Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Tare zum Abfahrtsort zurück zu befördern. Nach Verlauf von  $\frac{1}{4}$  Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede  $\frac{1}{4}$  Stunde des Wartens 15  $\mathcal{A}$  und für die Rückbeförderung die volle Tare zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Seekiste 30  $\mathcal{A}$ , b) für einen Koffer 30  $\mathcal{A}$ , c) für Bettzeug und andere Baden 15  $\mathcal{A}$ . Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelfläche, Hutkapseln u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr abends wird die Hälfte der Tare mehr, von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens die doppelte Tare berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Konventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

**Tarif für die städtischen Gepäcsträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.** Es ist zu zahlen für mit den Dampfschiffen ankommende oder abgehende tragbare Gegenstände, wenn solche durch die städtischen Gepäcsträger vom Landungsplatz an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

- für Gepäc oder Güter bis zum Gewicht von 50 Kilo für, jedes Stück ..... 10  $\mathcal{A}$
- von über 50 Kilo für jedes Stück ..... 15 "
- Trag- oder Fußlohn für den Weitertransport nach Uebereinkunft. Verhältnissen von den städtischen Kollegien am 4. März 1904. In Kraft getreten am 1. April 1904.

**Kofferträger-Tare.** Die Tare für den Transport des Gepäcs von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

- 1) für einen Koffer oder großen Rucksack ..... 30  $\mathcal{A}$
- 2) für einen kleinen Rucksack, eine Hutkapsel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind ..... 8 "
- 3) wenn das Gepäc des Reisenden nur in einem kleinen Gollt besteht ..... 15  $\mathcal{A}$
- 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Tare zu bezahlen.

**Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.** (§ 10 der Polizeiverordnung vom 5. Januar 1903). Für die Dienstleistungen der Dienstmänner gilt folgender Tarif.

- I. Für Botengänge:
  - a. mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 Kgr. Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten ..... 30  $\mathcal{A}$
  - für jede weiteren angefangenen 10 Minuten ..... 10 "
  - b. mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 Kgr. Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten ..... 50 "
  - für jede weiteren angefangenen 10 Minuten ..... 15 "
  - c. mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 Kgr. Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten ..... 70 "
  - für jede weiteren angefangenen 10 Minuten ..... 20 "
  - Zuschläge, etwa für Transportmittel, sind nicht zu erheben.
- II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:
  - a. bis zu 5 Minuten ..... frei
  - b. von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde ..... 15  $\mathcal{A}$
  - c. für jede weitere angefangene Viertelstunde ..... 10 "
- III. Für Arbeit nach Zeit:
  - a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde ..... 50 "
  - b. für jede weitere angefangene halbe Stunde ..... 30 "
  - c. für einen halben Tag (gleich 5 Stunden) ..... 3  $\mathcal{M}$
  - d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden) ..... 5 "

Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräte zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:

- a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde ..... 20  $\mathcal{A}$
- b. für jede folgende angefangene halbe Stunde ..... 10 "

Die sämtlichen Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 6 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tarifsätze beanspruchen. — Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragenen Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unbestellbare Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern. — Kein Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif aufgeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen. — Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unaufgefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

- Tarif der Marktgaben in Altona.**
- Es ist zu bezahlen:
- 1. Von Fischdampfern per Reise ..... 2.—  $\mathcal{M}$
  - 2. Von Seefuttern und See-Ewern mit Fischen per Reise ..... 1.— "
  - 3. Von Flugs- und Wattewern mit Fischen per Reise ..... 0.25 "
  - 4. Von Jollen und Voten mit Fischen per Reise ..... 0.15 "
  - 5. Für geladete Eldre per Stück ..... 0.10 "

- 6. Von Landeuten, Gärtnern, Köchern, Fischhändlern und sonstigen Händlern mit Marktwaaren für jeden Markt für einen ganzen Platz ..... 0.25  $\mathcal{M}$
- 7. Für einen halben Platz ..... 0.15 "
- 8. Von Fahrzeugen, welche am Markt liegen und aus denen Kohl, Früchte, Gemüse, Kartoffeln u. verkauft werden, für jeden Tag ..... 0.20 "
- 9. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden 0.50 "

**Altonaer Freibezirk.** Ausführliche Mitteilungen siehe Jahrgang 1908 des Altonaer Adreßbuches und spätere.

**Verzeichnis der in Altona heimatheten Seefische.**  
(Siehe nächste Seite.)

**Bestimmungen über den Bezug von elektrischem Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken.**

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Strommesser und wird der Preisberechnung die Kilowattstunde zu Grunde gelegt. Der Grundpreis für Lichtstrom beträgt 50  $\mathcal{A}$  für die Kilowattstunde. Auf den Grundpreis von 50  $\mathcal{A}$  für Lichtstrom werden folgende Ermäßigungen gewährt: Bei einem Verbrauch eines Abnehmers auf ein und demselben Grundstück von jährlich

|  |    |   |     |
|--|----|---|-----|
| 500 $\mathcal{M}$ bis 1000 $\mathcal{M}$ einjährl. | 2% | 13500 $\mathcal{M}$ bis 14000 $\mathcal{M}$ einjährl. | 19% |
| 1000 " 2000 " "                                    | 3  | 14000 " 14500 " "                                     | 20  |
| 2000 " 4000 " "                                    | 4  | 14500 " 15000 " "                                     | 22  |
| 4000 " 6000 " "                                    | 5  | 15000 " 15500 " "                                     | 24  |
| 6000 " 10000 " "                                   | 7  | 15500 " 16000 " "                                     | 26  |
| 10000 " 10500 " "                                  | 10 | 16000 " 16500 " "                                     | 28  |
| 10500 " 11000 " "                                  | 12 | 16500 " 17000 " "                                     | 30  |
| 11000 " 11500 " "                                  | 14 | 17000 " 17500 " "                                     | 32  |
| 11500 " 12000 " "                                  | 15 | 17500 " 18000 " "                                     | 34  |
| 12000 " 12500 " "                                  | 16 | 18000 " 18500 " "                                     | 36  |
| 12500 " 13000 " "                                  | 17 | 18500 " 19000 " "                                     | 38  |
| 13000 " 13500 " "                                  | 18 | über 19000 " "  | 40  |

jedoch mit der Maßgabe, daß der Strompreis sich niemals unter den für die nächstniedrigere Rabattstufe sich ergebenden Höchstbetrag ermäßigen darf. Die Rabattvergütungen kommen nur für ein volles Geschäftsjahr, vom 1. April bis zum 31. März, zur Berechnung und werden von der letzten Stromrechnung des laufenden Geschäftsjahres abgezogen, oder, falls der Rechnungsbetrag kleiner ist als der Rabatt, mit dem überschüssigen Rest dem Abnehmer gutgeschrieben.

Markttagelampe Glühlampen werden an die Lichtstromabnehmer seitens der Werke zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Elektrische Energie, welche zum Kochen, Heizen oder zu Heilzwecken oder in gewerblichen Betrieben zu andern Zwecken als zur Lichterzeugung, insbesondere zu Motoren oder chemischen Zwecken Verwendung findet, wird während der Tagesstunden mit 20 Pfg., während der Abendstunden mit 40 Pfg. für die Kilowattstunde berechnet. Die hiernach zu motorischen Zwecken bezogenen Energiemengen dürfen in keiner Weise wieder zur Lichterzeugung verwendet werden, widrigenfalls Berechnung nach dem Lichttarif eintreten.

Als Tagesstunden im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr nachmittags in den Monaten März, April, August und September, von 9 Uhr abends bis 5 Uhr nachmittags in den Monaten Februar und Oktober und von 10 Uhr abends bis 4 Uhr nachmittags in den Monaten November, Dezember und Januar. In den Monaten Mai, Juni und Juli gilt auch in den Abendstunden der gleiche Preis, wie am Tage.

Für die in den Tagesstunden verbrauchten Energiemengen werden für das ganze Jahr folgende Rabatte bewilligt, und zwar bei einer Benutzung der vorhandenen Anlage von

- mindestens 500 Stunden 1 Pfg. pro Kilowattstunde
- " 750 Stunden 2 Pfg. pro Kilowattstunde
- " 1000 Stunden 3 Pfg. pro Kilowattstunde
- " 1250 Stunden und darüber 4 Pfg. pro Kilowattstunde.

Für die Berechnung der Rabatte gelten im übrigen die Bestimmungen der Lichttarife und die Maßgabe, daß der Strompreis sich niemals unter den für die nächstniedrigere Rabattstufe sich ergebenden Höchstbetrag ermäßigen darf.

Soll die Energie zum Betriebe von Straßenbahnen verwendet werden, so kann die Kommission für Gas, Wasser und Elektrizität die Höhe von 20 und 40 Pfg. ermäßigen.

Den Elektrizitätswerken allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Benutzung erforderlichen Elektrizitätsmesser zu. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt:

|           |  |                  |    |     |     |     |     |     |
|-----------|--|------------------|----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Bis zu 10 | jehschntertigen Glühlampen oder deren Äquivalent | 25               | 50 | 100 | 200 | 300 | 400 | 600 |
|           |  | $\mathcal{M}$ 12 | 17 | 25  | 35  | 40  | 50  | 60  |

Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Für Grundstücke, auf welchen sich Privatanlagen zur eigenen Erzeugung von Gas oder Elektrizität befinden, oder welche an solche Anlagen anderer Grundstücke angeschlossen sind, kann der Anschluß an das städtische Gasrohrnetz bezw. an das städtische Kabelnetz seitens der Kommission für Gas, Wasser und Elektrizität verlangt, wieder entzogen oder an näher zu vereinbarenden Bedingungen genehmigt werden.